

II-1002 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

443/A.B.

zu 429/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. Schleiner

auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen,
betreffend wasserrechtliche Bewilligung einer Schottergewinnungsanlage im
Stadtgebiet von Wels.

-.-.-.-

Anfrage:1) Wie rechtfertigen Sie die mit oben zitiertem Bescheid erteilte
wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schotter-
gewinnungsanlage im Einzugsbereich des Grundwasserstromes von Wels?2) Sind Sie bereit, ehestens einen Ministerialentwurf für eine Novelle
zum Wasserrechtsgesetz 1959 fertigstellen zu lassen, durch welche den Ge-
meinden auch der Schutz der Qualität des im Gemeindebereich vorkommenden
Grundwassers überantwortet wird?Antwort:

1) Der Schotterabbau stellt ein typisches Problem der Welser Heide dar,
da derselbe Schotterkörper, der das Entstehen des Grundwasserstromes er-
möglicht, sich auch vorzüglich für die Schottergewinnung eignet. Bei der
Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen muß daher davon ausgegangen
werden, daß einerseits das Grundwasser der Welser Heide für die Wasser-
versorgung zu schützen ist, anderseits aber die Wirtschaft auf diesen
Schotter als wertvollen Rohstoff nicht verzichten kann. Für eine weitgehen-
de Koordinierung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser der Welser Heide
mit den Erfordernissen der Wirtschaft wird es daher notwendig sein, daß
zentrale Wasserversorgungen für die Welser Heide mit einigen wenigen Wasser-
entnahmestellen errichtet werden. Der erhöhte Schutz für das Grundwasser
kann dann schwerpunktmäßig im näheren Einzugsgebiet der zentralen Entnahme-
stellen wahrgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist in Aussicht genommen,
zugleich mit der unmittelbar bevorstehenden Anerkennung des wasserwirt-
schaftlichen Rahmenplanes für die Welser Heide die Ausarbeitung eines auch
mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und den Erfordernissen der
Wirtschaft abgestimmten Wasserversorgungskonzeptes für das Planungsgebiet
anzuordnen.

Was den Anlaßfall für die Anfrage betrifft, so wurde der Sachverhalt
vor allem im Wege einer Berufungsverhandlung klargestellt und die Einwände
der Stadtgemeinde Wels sorgfältig geprüft. Da die Sachverständigen überein-
stimmend zum Schluß kamen, daß durch den Betrieb der Schottergrube bei

zu 429/J

Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen des Grundwasser nicht gefährdet wird, bestand keine Handhabe, die wasserrechtliche Bewilligung zu verweigern. Damit die im Interesse des Grundwasserschutzes vorgeschriebenen strengen Bedingungen auch tatsächlich beachtet werden, wurde die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht veranlaßt.

2) Eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes steht in Bearbeitung, durch die die wasserrechtliche Behandlung von wassergefährdenden Stoffen geregelt werden soll. Dabei wird auch die Aufnahme einer Bestimmung ins Auge gefaßt, die den Gemeinden die Parteienstellung nicht nur in Fragen der quantitativen, sondern auch der qualitativen Beeinträchtigung der Wasserversorgung ihrer Einwohner einräumt.

- . - . - . -